

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 4. Nov. 1833.

Berathung über das Allerhöchste Decret, die Abkürzung des Landtags betr.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll über die letztvorhergehende wird verlesen, genehmiget, und durch v. Doppel und v. Lüttichau mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Die Gemeinden zu Böhliß und 6 andern Orten bitten um Bevormortung ihres Gesuchs um Erlass der Hufengelder; an die 4. Deputation. 2) Königl. Decret vom 29. Oct. 1833, die Abkürzung des Landtags betreffend; der Präsident behält sich vor, das Nähere hierüber bald nachher zu eröffnen. 3) desgl. vom 12. Oct., das revidirte Militärstrafgesetzbuch betreffend; an die 1. Deputation. 4) Petition der Directoren des Industrievereins und der Bezirksvorsteher zu Chemnitz, die Abänderung §. 6. des Gesetzes wegen der Brandversicherungskasse betr.; ist an die 2., so eben mit diesem Gegenstande beschäftigte Deputation abzugeben. 5) Protocolle der 2. Kammer vom 26. September bis 25. October, das Civilstaatsdiennergeseß betreffend; an die 1. Deputation.

Demnächst bemerkt der Präsident, wie die 3. Deputation für jetzt nur aus Bürgermeister Hübler und ihm bestehe, so daß die Vollzähligkeit derselben äußerst wünschenswerth sei, weshalb er den Antrag stelle, man möge der Deputation während der Abwesenheit ihres dritten Mitgliedes ein anderes substituiren. Hiermit ist die Kammer vollkommen einverstanden, und es soll die Wahl eines solchen in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Der Präsident verliest hierauf das so eben auf der Registrande eingegangene allerhöchste Decret, die Abkürzung des Landtags betreffend, wie folgt:

Er. königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten königlichen Hoheit ist nicht unbekannt geblieben, wie sich in beiden Kammern der Wunsch zu Abkürzung des gegenwärtigen Landtags durch desßhalb zu ergreifende Maßregeln ausgesprochen hat, und sind Allerhöchst- und Höchst dieselben gern geneigt, diesem zu entsprechen.

Kann die umfangliche und sorgsame Berathung, mit der die getreuen Stände die Mehrzahl der ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe bereits erörtert und erwogen haben, Er. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit nur zur besondern Zufriedenheit und Wohlgefallen gereichen, so mögen es Allerhöchst- und Höchst dieselben doch auch nicht verkennen, daß eine allzulange Dauer des gegenwärtigen Landtags zu wesentliche Nachtheile befürchten läßt, als daß jener ständische Wunsch unbeachtet gelassen werden könnte.

Nach dem Gang der zeitherigen Verhandlungen und bei gleich umfanglicher Behandlung aller dem Landtag bereits zuge-

gangener und noch zuzufertigender Gesetzentwürfe, würde das ganze nächste Jahr zur Beendigung dieser Arbeiten schwerlich ausreichen und ist es nun auch Er. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit lebhafter Wunsch, alles zur Vervollständigung der Verfassung und zur dauerhaften Begründung der allgemeinen Landeswohlfaht Erforderliche aus den Berathungen der jetzt versammelten treu und patriotisch gesinnten Vertreter des sächsischen Volks hervorgehen zu sehen, so würde doch eine solche Verlängerung des Landtags viele Mitglieder der Kammer ihrem Berufe allzusehr entfremden, eine nicht unbedeutende Mehrausgabe verursachen, und es würden die Ministerien in der raschen und kräftigen Ausführung der nun eintretenden neuen Organisirung durch die Nothwendigkeit einer fortdauernden Theilnahme am Landtag allzusehr gestört und gehemmt werden, um nicht eine Abwendung dieser Nachtheile wünschenswerth zu machen, und zu einer Berathung darüber zu verpflichten, ob und wie jener Zweck nicht vielleicht mit andern Mitteln zu erreichen sein werde.

Zu diesem Behuf wird ein doppelter Weg einzuschlagen sein; einmal eine Erörterung der relativen Nothwendigkeit der vorgelegten und vorzulegenden Gesetzentwürfe und ob nicht, unbeschadet des Hauptzwecks, das Eine oder Andere bis zum künftigen Landtag ausgesetzt bleiben könne, und dann eine Erwägung der Frage, in wie fern, ohne der Freiheit und Gründlichkeit der ständischen Berathungen irgend hinderlich zu werden, diese doch vielleicht dadurch abzukürzen sein möchten, daß solche mehr auf Sinn und Geist des Gesetzes beschränkt, als auf alle Einzelheiten der Redaction ausgedehnt werden.

Er. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königliche Hoheit, überzeugt, daß die den getreuen Ständen beimwohnende Kenntniß von den Bedürfnissen des Landes und die im Lauf dieses Landtags über die Erfordernisse eines angemessenen Geschäftsganges gemachten Erfahrungen, Maßnahmen zu dem gewünschten Zweck an die Hand geben werden, wollen diesen Gegenstand, unter Zuziehung königl. Commissarien, durch eine aus beiden Kammern zusammenzusetzende Deputation erörtert wissen und sehen der baldigen Abgabe einer Erklärung hierüber entgegen, verbleiben auch den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohlbeigethan.

Der Präsident ergreift das Wort und äußert sich folgendermaßen: Bei der Eile, die dem Gegenstande zu geben dringend gewünscht wird, erlaube ich mir, wenn es der hohen Kammer so angemessen erscheint, denselben auszuheben und in einem freien Vortrage meine desßalligen Ansichten sofort freimüthig, jedoch unmaßgeblich, auszusprechen.

Dankbar ist es zuvörderst anzuerkennen, daß Seiten der Regierung eine in den Kammern zur Sprache gebrachte Angelegenheit sofort aufgenommen, und den Ständen von derselben auf diese Weise so freundlich entgegen gekommen wird: wir finden hierin einen neuen, gerade jetzt um so erfreulicheren Beweis, wie sehr man in Sachsen darauf bedacht sei, sich stets gegenseitig die Hand bietend, das gemeinschaftliche Ziel, das Glück des